

Mitteilungsblatt am 19.03.2026

Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 und des Wirtschaftsplanes 2026 der Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2026 den Haushaltsplan 2026 und den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Wasserversorgung beraten und beschlossen.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde mit Schreiben vom 10. März 2026 den Haushalt 2026 geprüft, die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die notwendigen Genehmigungen erteilt.

Die formellen Bekanntmachungen ergehen nun wie folgt:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.666.150
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.171.050
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.504.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.504.900

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.579.850
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.704.950
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	-1.125.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	723.300

2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	4.224.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.501.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.626.300
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	7.800
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-7.800
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.634.100

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.968.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden separat in der am 25.11.2025 beschlossenen Hebesatzsatzung der Gemeinde Neidlingen festgesetzt. Diese tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 220 v.H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Neidlingen, den 24.02.2026

gez.
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 23.02.2026 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Summe Erträge	239.800
1.2 Summe Aufwendungen	243.600
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Summe aus 1.1 und 1.2) von	-3.800

2. Im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	239.800

2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	220.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	19.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	259.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-259.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-240.300
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	259.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	27.900
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	231.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.700

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 259.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 902.200 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 45.000 EUR.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Neidlingen, 24.02.2026

gez.
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Auslegung der Haushaltssatzung 2026 und des Wirtschaftsplanes 2026

Gem. § 81 Abs. 3 GemO i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG liegen der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2026, sowie der Wirtschaftsplan 2026 der Wasserversorgung an 7 Werktagen und zwar in der Zeit vom 20.03.2026 – 30.03.2026, je einschließlich, auf dem Rathaus, Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 20.03. bis 30.03.2026 im Rathaus Weilheim (Stadtkämmerei, Zimmer 1.16), Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck.